

RS UVS Oberösterreich 2013/01/07 VwSen-301267/2/Gf/Rt

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.2013

Beachte

Der Entscheidungsvolltext sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö UVS www.uvs-ooe.gv.at abrufbar. **Rechtssatz**

Ungeachtet unterschiedlicher Formulierungen entspricht die Haltereigenschaft iSd §4 Z1 TierSchG inhaltlich jener des §1 Abs2 Z2 Oö HundehalteG

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2013

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at